

E 9 - NR/XII. GP.

Entschließung

des Nationalrates vom 14. März 1972

zum Bericht des Bundeskanzlers (III-17 der Beilagen) zur Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 betreffend ein Gutachten über die Kompetenzen für Angelegenheiten des Umweltschutzes (186 der Beilagen).

Der Herr Bundeskanzler wird ersucht, unverzüglich durch Experten ein Gutachten auf dem Gebiet des Umweltrechtes ausarbeiten zu lassen, welches vor allem folgenden Erfordernissen Rechnung trägt:

1. Sammeln und Ordnen sämtlicher einschlägigen bundes- und landesrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorschriften;
2. Gegenüberstellung dieser Rechtsvorschriften mit den tatsächlichen Anforderungen eines wirkungsvollen Umweltschutzes, wobei insbesondere auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen ist:
 - a) Die Angelegenheiten, die durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt sind, sollen dahingehend untersucht werden, ob die Regelungen
 - zweckmäßig sind und auch entsprechend angewendet werden;
 - zweckmäßig sind, jedoch nicht in der notwendigen Weise angewendet werden;
 - materiell unzweckmäßig und daher zu verbessern oder auf Grund bestehender Ansätze auszubauen sind;
 - unzweckmäßigerweise vom Bund gesetzt werden und besser dezentralisiert erlassen würden.
 - b) Die landesrechtlich geregelten Angelegenheiten sind analog zu lit. a) zu untersuchen (z. B. auch auf Regelungen, die zweckmäßigerweise bundeseinheitlich erlassen werden sollten).

- c) Es sollen jene Angelegenheiten katalogisiert werden, die gesetzlich überhaupt noch nicht geregelt sind - dies unter gleichzeitiger Feststellung, ob zweckmäßigigerweise eine Bundes- oder Landesregelung Platz greifen soll.
- 3. Erstellung einer Übersicht über sämtliche Erkenntnisse und Feststellungen (Art. 138 Abs. 2 B-VG) des Verfassungsgerichtshofes auf dem Gebiete des Umweltschutzes.
- 4. Erstellung einer Übersicht, die detailliert darüber Aufschluß gibt, welches Ministerium für welche Umweltschutzangelegenheit zuständig bzw. wie die Aufteilung der gegenständlichen Sachbereiche innerhalb der Ministerien ist.
- 5. Vergleichende Gegenüberstellung unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen gleicher Materien.
- 6. Beispieleweise Anführung ausländischer Modelle für die Lösung von Fragen des Umweltschutzes.